

266 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 00. 00. 0000, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1984)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Mühlengesetz 1981, BGBl. Nr. 206, in der Fassung der Mühlengesetz-Novelle 1982, BGBl. Nr. 306, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Vermahlung (Abs. 3 Z 1) von Roggen oder Weizen zu Mahlprodukten (Abs. 3 Z 2) in Mühlen (Abs. 3 Z 3), die entweder in Ausübung einer Tätigkeit, die der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in deren jeweils geltenden Fassung unterliegt, oder von landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend Weizen gelten auch für Triticale.

(2) Auf Mühlen, in denen ausschließlich für landwirtschaftliche Selbstversorger im Lohn vermahlen wird, ist lediglich § 4 Abs. 3 anzuwenden.

(3) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Vermahlung jede mechanische Strukturveränderung des Korns,
2. Mahlprodukt jedes Produkt einer Roggen- oder Weizenvermahlung für menschliche Genußzwecke,
3. Mühle jede Einrichtung, in der eine Vermahlung erfolgt,
4. Aufschüttmenge die aus dem Lager in unge reinigtem Zustand in die Mühlenreinigung (Koperei) gebrachte Getreidemenge,
5. Vermahlungsmenge jene Summe von Aufschüttmengen, die gemäß § 2 vermahlen werden darf.“

2. Im § 2 ist nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a einzufügen:

„(2 a) Der Mühleninhaber ist berechtigt, spätestens bis 31. Oktober eines Kalenderjahres an den Mühlenfonds den Antrag zu stellen, ab dem 1. Jän-

ner des folgenden Kalenderjahres bis auf weiteres die Summe der ihm bescheidmäßig zustehenden monatlichen Vermahlungsmengen in einer von ihm für jeden einzelnen Monat des Kalenderjahres anzugebenden Höhe bescheidmäßig neu zu verteilen; hiebei darf die Vermahlungsmenge des einzelnen Monats nicht weniger als 80 vH der bisherigen Vermahlungsmenge des gleichen Monats betragen. Der Mühlenfonds hat spätestens bis zu dem dem Antrag folgenden 31. Dezember durch Bescheid die monatlichen Vermahlungsmengen entsprechend dem Antrag zu verteilen; die Abs. 8 und 9 werden durch eine solche Verteilung nicht berührt.“

3. § 2 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Wenn am Ende eines Kalenderjahres die Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen aller Mühlen ohne Berücksichtigung der Jahressumme der Zusatzvermahlungen (§ 4 a) die Summe der für das Inland in diesem Kalenderjahr durchgeführten Vermahlungen aller Mühlen um weniger oder um mehr als 7 vH überschreitet, haben der Obmann und der zweite Obmann des Mühlenkuratoriums dies festzustellen und

1. den auf 7 vH fehlenden Prozentsatz oder
2. den Prozentsatz, um den 7 vH überschritten werden,

auf Zehntelprozent zu berechnen; dieser Prozentsatz ist bis längstens 25. Jänner des folgenden Kalenderjahres im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Ab dem dieser Kundmachung folgenden Feber bis einschließlich Jänner des nächsten Kalenderjahres ist die monatliche Vermahlungsmenge der einzelnen Mühle gleich der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmenge zuzüglich des unter Z 1 oder abzüglich des unter Z 2 fallenden, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemachten Prozentsatzes dieser Menge.“

4. Im § 2 a Abs. 4 haben an die Stelle des dritten bis fünften Satzes folgende Sätze zu treten:

„Hat der Mühleninhaber im vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr zum Zwecke der Vermah-

lung für das Inland mehr von diesem Qualitätsweizen gekauft, als er gemäß Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 zu kaufen verpflichtet war, so ist ihm die den Pflichtanteil überschreitende Menge auf den im laufenden Getreidewirtschaftsjahr gemäß Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 zu erfüllenden Pflichtanteil dieses Qualitätsweizens anzurechnen. Für die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß der Qualitätsweizenpflichtanteil in einem bestimmten Getreidewirtschaftsjahr überschritten wurde, ist es ohne Belang, ob der Mühleninhaber diesen Pflichtanteil durch eine in diesem Getreidewirtschaftsjahr gekaufte oder durch eine im vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr gekaufte und entsprechend dem vorigen Satz angerechnete Menge an Qualitätsweizen erfüllt hat.“

5. Im § 2 a Abs. 5 hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten; folgender Satz ist anzufügen:

„eine Unterschreitung des jeweiligen Zehntels bis zu 100 kg ist nicht zu berücksichtigen.“

6. Nach § 2 a sind folgende §§ 2 b und 2 c einzufügen:

„§ 2 b. (1) Die Aufschüttmenge (§ 1 Abs. 3 Z 4) ist durch Verwiegen festzustellen. Das Verwiegen ist vor der Mühlenreinigung durchzuführen; wird jedoch das Verwiegen nur im Verlaufe oder nach der Mühlenreinigung durchgeführt, so gelten 102 vH der ermittelten Menge als Aufschüttmenge.

(2) Unterläßt ein Mühleninhaber die Mengenfeststellung gemäß Abs. 1, so vermindert sich die bescheidmäßig festgesetzte Vermahlungsmenge der Mühle für den Zeitraum dieser Unterlassung um 10 vH.

(3) In Mühlen mit einer Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen von weniger als 3 600 dt, in denen ausschließlich Roggen vermahlen wird, ist die Aufschüttmenge nach Abs. 1 oder durch Rückrechnung von der Menge der insgesamt erzeugten Mahlprodukte einschließlich der Mühlennachprodukte festzustellen.

§ 2 c. (1) Jeder Inhaber einer Mühle mit einer mindestens 24 000 dt betragenden Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen muß die Erzeugung von Mahlprodukten durch mindestens einen Arbeitnehmer beaufsichtigen lassen, der die erforderliche fachliche Befähigung für diese Aufsichtsführung besitzt (Aufsichtsperson). Soweit dies ohne Beeinträchtigung der Aufsichtsführung möglich ist, darf die Aufsichtsperson vorübergehend auch im Getreidelager (Silo), in der Mühlenreinigung oder im Mehllager tätig sein. Bei Verhinderung der Aufsichtsperson wegen Krankheit, Urlaubs oder Dienstfreistellung aus anderen wichtigen Gründen dürfen Mahlprodukte nur dann erzeugt werden, wenn die Aufsicht über diese Erzeugung auf andere Weise

sichergestellt ist. Fällt die Aufsichtsperson durch Tod, Entlassung oder deshalb aus, weil sie selber gekündigt hat, so muß innerhalb eines Monats eine neue Aufsichtsperson bestellt werden; während der Zeit des Fehlens einer Aufsichtsperson dürfen Mahlprodukte nur dann erzeugt werden, wenn die Aufsicht über diese Erzeugung auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) Der Inhaber einer unter Abs. 1 fallenden Mühle hat im Falle der Erzeugung von Mahlprodukten ohne Aufsichtsperson Aufzeichnungen darüber zu führen,

1. welche Getreidemenge bei dieser Erzeugung tatsächlich vermahlen wird,
2. warum diese Erzeugung ohne Aufsichtsperson erfolgt und
3. auf welche Weise die Aufsicht über diese Erzeugung sichergestellt ist.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und den legitimierten Angestellten des Mühlenfonds auf deren Verlangen vorzulegen.

(3) Der Mühlenfonds hat dem Inhaber einer unter Abs. 1 fallenden Mühle, der Mahlprodukte ohne Beaufsichtigung gemäß Abs. 1 erzeugt hat, die Zahlung von 245 S je 100 kg der bei dieser Erzeugung tatsächlich durchgeführten Vermahlung vorzuschreiben.“

7. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Überschreitungen der Vermahlungsmengen (§ 2) sind zulässig, doch hat der Mühleninhaber für solche Überschreitungen an den Mühlenfonds (§ 6) folgende Zahlungen zu leisten:

bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent	
1. bei einer Überschreitung der durch eine Vorvermahlung im Sinne des § 2 a Abs. 5 verringerten Vermahlungsmenge je 100 kg	245 S,
2. bei sonstigen Überschreitungen je 100 kg	105 S;
bei Übermahlungen von mehr als 1 vH erhöht sich für die gesamte Übermahlungsmenge der Betrag gemäß Z 1 oder 2 je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent um	12 S
je 100 kg;	
beim Betrieb einer Mühle, der eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt	170 S
je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge.	

Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Zahlungen für Übermahlungen über das vorstehend angeführte Ausmaß zu erhöhen, wenn ein Ansteigen der Überschreitungen der Vermahlungsmengen in wirtschaftlich erheblichem Ausmaß eingetreten oder zu befürchten ist. Die bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent im Falle der Z 2 zu leistende Zahlung darf höchstens auf

165 S je 100 kg erhöht werden. Der Betrag, um den sich bei Übermahlungen von mehr als 1 vH die Übermahlungszahlung für die gesamte Übermahlungsmenge je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent erhöht, darf höchstens mit 25 S je 100 kg, die von Mühlen, denen eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt, je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge zu leistende Zahlung mit höchstens 245 S je 100 kg festgesetzt werden. Die Übermahlungszahlung für die gesamte Übermahlungsmenge darf jedoch in allen Fällen höchstens 400 S je 100 kg betragen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.“

8. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Lohnvermahlungen von Mühle zu Mühle (Fremdvermahlungen) sind zulässig, wenn sie aus betriebstechnischen Gründen, zu denen Zeitmangel und Arbeitskräftemangel nicht zählen, notwendig werden; sie bedürfen jedoch der Bewilligung des Mühlenfonds, um die der auftraggebende Mühleninhaber anzusuchen hat. Im Bescheid ist die Bewilligung dem Anlaßfall entsprechend zu befristen und die Höchstmenge der Fremdvermahlung festzusetzen. Bei der Festsetzung der Höchstmenge der Fremdvermahlung hat der Mühlenfonds davon auszugehen, daß

1. die Fremdvermahlung höchstens jene Menge sein darf, die die auftraggebende Mühle innerhalb eines der Bewilligungsfrist gleichen Zeitraumes vermahlen könnte;
2. Vermahlungsmengen der auftraggebenden Mühle unter Einschluß von Nachvermahlungen nur im Ausmaß der durchschnittlichen Ausnutzung der Vermahlungsmenge durch diese Mühle in den letzten 15 Monaten vor Erteilung der Bewilligung fremdvermahlen werden dürfen; bei der Ermittlung dieses Durchschnitts sind Vorvermahlungen und Nachvermahlungen dem Monat zuzurechnen, für den sie durchgeführt wurden; Monate, für die noch Nachvermahlungen durchgeführt werden dürfen, sind für die Durchschnittsrechnung nicht zu berücksichtigen.

Nur bei technischen Betriebsschäden darf der Mühleninhaber unter sinngemäßer Beachtung der Z 1 und 2 des vorigen Satzes bereits vor Erteilung der Bewilligung, frühestens aber gleichzeitig mit der Absendung des Ansuchens an den Mühlenfonds einer anderen Mühle den Auftrag zur Durchführung einer Fremdvermahlung für den Zeitraum einer Woche erteilen; weitere jeweils auf eine Woche befristete Aufträge dürfen erteilt werden, bis der Mühlenfonds über den Antrag entschieden hat. Für Fremdvermahlungen wegen technischer Betriebsschäden, um deren Bewilligung nicht spätestens gleichzeitig mit der Auftragserteilung angesucht wurde, sowie für Fremdvermahlungen aus anderen betriebstechnischen Gründen, die ohne

Bewilligung durch den Mühlenfonds in Auftrag gegeben werden, hat der auftraggebende Mühleninhaber 160 S je 100 kg durchgeführte Fremdvermahlung an den Mühlenfonds zu leisten. Fremdvermahlungen zählen bei der Berechnung der tatsächlichen Vermahlungsmenge zu Lasten der auftraggebenden Mühle.“

9. Im § 3 Abs. 4 sind der Z 1 folgende Sätze anzufügen:

„Die Einbringung der Vorvermahlung ist vom Mühlenfonds dem Anlaßfall entsprechend zu befristen. Die Durchführung von Vorvermahlungen in einem Monat, in dem eine bereits durchgeführte Vorvermahlung eingebracht wird, ist unzulässig. Hingegen kann der Mühlenfonds die Einbringungsfrist einer bereits durchgeführten Vorvermahlung dann verlängern, wenn ihm die Notwendigkeit dafür nachgewiesen wird; in solchen Fällen ist die Einbringung der Vorvermahlung spätestens mit dem sechsten Monat nach dem Monat ihrer Durchführung zu befristen.“

10. § 3 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Landeshauptmann kann einem Mühleninhaber auf dessen Antrag eine Überschreitung der monatlichen Vermahlungsmenge längstens für die Dauer eines Jahres bewilligen, wenn und soweit der Inhaber einer anderen Mühle auf die Ausnutzung der ihm zustehenden Vermahlungsmenge wegen schwerer Erkrankung oder wegen des Ablebens einer betriebswichtigen Person verzichtet. Eine solche Überschreitung der Vermahlungsmenge gilt nicht als Überschreitung der Vermahlungsmenge im Sinne des Abs. 1. Die Überschreitung ist auf jenen Prozentsatz der monatlichen Vermahlungsmenge der Mühle des Verzichtenden beschränkt, der der durchschnittlichen Ausnutzung der Vermahlungsmenge dieser Mühle durch den Verzichtenden selbst in den letzten 60 Monaten entspricht, in denen er nicht auf die Ausnutzung der ihm zustehenden Vermahlungsmenge verzichtet hat. Nachvermahlungen von offenen Vermahlungsmengen der verzichtenden Mühle dürfen vom Antragsteller nicht durchgeführt werden. Ebenso wenig dürfen Vorvermahlungen aus der Vermahlungsmenge der verzichtenden Mühle in Anspruch genommen werden, die erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einzubringen wären.“

11. Die §§ 4, 4 a und 4 b sind wie folgt zu ändern:

a) Im § 4 Abs. 1 erster und dritter Satz, im § 4 a Abs. 5 erster Satz und im § 4 b Abs. 4 erster Satz sind jeweils die Worte „Mehl oder Grieß“ durch das Wort „Mahlprodukten“ zu ersetzen.

b) Im § 4 Abs. 3 und 4 ist jeweils das Wort „Mahlzeugnissen“ durch das Wort „Mahlprodukten“ zu ersetzen.

- c) In den §§ 4 a Abs. 1 und 4 b Abs. 1 sind jeweils die Worte „Mehl oder Grieß der Nummern 11.01 oder 11.02 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der geltenden Fassung)“ durch das Wort „Mahlprodukten“ zu ersetzen.
- d) Im § 4 a Abs. 2 erster Satz sind die Worte „Mehl- oder Grießexporte“ durch die Worte „Exporte von Mahlprodukten“ zu ersetzen.
- e) Im § 4 a Abs. 7 erster Satz und im § 4 b Abs. 6 erster Satz ist der Nebensatz „wenn das Mehl oder der Grieß von der Mühle ausgeliefert wurde“ durch den Nebensatz „wenn die Mahlprodukte von der Mühle ausgeliefert wurden“ zu ersetzen.
- f) Im § 4 a ist der bisherige Abs. 8 als „(10)“ und der bisherige Abs. 10 als „(8)“ zu bezeichnen.
- g) Im § 4 b Abs. 6 zweiter Satz sind die Worte „von Mehl oder Grieß“ durch die Worte „von Mahlprodukten“ und die Worte „die Mehl oder Grieß enthalten“ durch die Worte „die Mahlprodukte enthalten“ zu ersetzen.
12. § 5 Abs. 2 a hat zu lauten:
- „(2 a) Wenn der (die) Eigentümer einer Mühle, die am 31. Dezember 1981 in seinem (ihrem) Eigentum gestanden ist, ohne Zahlung eines Ablösebetrages durch den Mühlenfonds zur dauernden Stilllegung bereit ist (sind), hat auf seinen (ihren) Antrag der Mühlenfonds auf Grund eines Beschlusses des Mühlenkuratoriums anstelle der Zahlung eines Ablösebetrages mit Bescheid die Vermahlungsmenge unter folgenden Voraussetzungen auf eine andere Mühle oder eine andere Liegenschaft zu übertragen:
1. der (die) Eigentümer der anderen Mühle (Liegenschaft) muß (müssen) am Tage der Übertragung zu mindestens 50 vH Eigentümer der Liegenschaft sein, auf der sich die stillzulegende Mühle befindet;
 2. die Eigentumsverhältnisse der beiden Mühlen (der beiden Liegenschaften) müssen am Tage der Übertragung so sein wie am 31. Dezember 1981.“
13. § 5 Abs. 3 und 4 hat zu lauten:
- „(3) Jeder Ablösevertrag (Abs. 1) und jeder rechtskräftige Bescheid gemäß Abs. 2 oder Abs. 2 a ist vom Mühlenfonds dem zuständigen Grundbuchsgericht mitzuteilen; auf Grund dieser Mitteilung ist das Verbot im Sinne des Abs. 4 im Gutsbestandsblatt des Grundbuches ersichtlich zu machen.
- (4) Im Falle der Stilllegung einer Mühle auf Grund des Abs. 1, 2 oder 2 a darf auf der Liegenschaft, auf der die Mühle betrieben worden ist, innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren, vom Tage der Stilllegung an gerechnet, keine Mühle betrieben werden.“
14. § 7 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:
- a) Der erste Teilsatz des ersten Satzes hat zu lauten:
„Das Mühlenkuratorium besteht aus 20 Mitgliedern;“
 - b) Im zweiten Satz haben die lit. a und b zu lauten:
„a) acht Vertreter der Mühleninhaber, von diesen mindestens je drei Vertreter der handwerksmäßig und der in Form eines Industriebetriebes betriebenen Mühlen sowie ein Vertreter der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Mühlen betreiben,
b) acht Vertreter der in Mühlenbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer,“
15. § 8 Abs. 1 Z 9 hat zu lauten:
- „9. Festlegung der Höhe des Zusatzbeitrages gemäß § 4 a Abs. 8 und der Höhe des Zuschlages zu den Grundbeiträgen gemäß § 4 b Abs. 8;“
16. § 8 Abs. 3 zweiter Satz hat zu entfallen.
17. § 13 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 hat zu lauten:
2. Zahlungen gemäß § 2 c Abs. 3;
 3. Zahlungen für Übermahlungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie Zahlungen gemäß § 3 Abs. 3;
 4. Zahlungen gemäß § 4 a Abs. 8 und gemäß § 4 b Abs. 8;“
18. Im § 17 Abs. 1 sind nach den Worten „§ 2 Abs. 7 zweiter Satz,“ die Worte „des § 2 c Abs. 2,“ einzufügen.
19. § 18 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:
- „Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 und 5, des § 12 und des § 17 Abs. 3 und 5 mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.“
20. § 18 Abs. 6 und 7 hat zu lauten:
- „(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist — sofern Abs. 7 nicht anderes bestimmt — der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, und zwar hinsichtlich des § 15 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 2 a Abs. 2, des § 4 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4, des § 5 Abs. 5 und des § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 5 Abs. 3, des § 5 Abs. 5 zweiter Satz und des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 5 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und hinsichtlich des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 16 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung.
- (7) Mit der Vollziehung des § 2 a Abs. 3 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, mit der Vollziehung des § 4 c der Bundesminister für

266 der Beilagen

5

Finanzen und mit der Vollziehung des § 17 Abs. 5 der Bundesminister für Justiz betraut.“

Artikel II

In Mühlen mit einer höchstens 12 000 dt betragenden Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen darf abweichend von Art. I Z 6 (§ 2 b Abs. 1 und 2) die Aufschüttmenge auf andere Weise (zB durch Volumensdosierung) als durch Verwiegen festgestellt werden, wenn der Mühlenfonds diese andere Mengenfeststellung bewilligt hat. Die Bewilligung ist zu

erteilen, wenn der Mühleninhaber darum angeht und die Notwendigkeit für die andere Mengenfeststellung nachgewiesen hat; sie ist dem Anlaß entsprechend, längstens aber bis zum Ablauf des 30. Juni 1985 zu befristen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach Art. I Z 20.

VORBLATT

Probleme:

Die Erfahrungen bei der Durchführung des Qualitätsweizenkonzeptes der Bundesregierung haben gezeigt, daß die den Pflichtanteil an Qualitätsweizen betreffenden Regelungen einer Vereinfachung bedürfen.

Die in Großmühlen erforderliche Beaufsichtigung der Erzeugung von Mahlprodukten bedarf einer gesetzlichen Verankerung.

Bei einigen Bestimmungen haben sich Auslegungsschwierigkeiten ergeben, bei anderen entsprechen die angeführten Beträge nicht mehr der Wirtschaftslage.

Ziele:

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll verlängert werden.

Die Bestimmungen über den Pflichtanteil an Qualitätsweizen sollen im Interesse der Entlastung der Mühlen und der Verwaltung vereinfacht werden.

Die Beaufsichtigung der Erzeugung von Mahlprodukten in Großmühlen soll gesetzlich vorgeschrieben werden.

Auslegungsschwierigkeiten sollen durch textliche Klarstellungen beseitigt und Beträge der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

Inhalt:

Vereinfachung der Bestimmungen über den Pflichtanteil an Qualitätsweizen, Verankerung der Aufsichtspflicht in Großmühlen, Klarstellungen, Betragsanpassungen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine für den Bund.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“).

Seit dem Inkrafttreten des Mühlengesetzes im Jahre 1960 hat sich die Zahl der aktiven Mühlen in Österreich bis zum Ende des Jahres 1983 von 1 077 um 643 — das sind 59,7% des Anfangsstandes — auf 434 und die Summe der monatlichen Vermahlungsmengen (Kontingente) von 71 647 t um 16 709,7 t (= 23,32%) auf 54 937,3 t verringert. In diesem Zeitraum wurden Ablösebeträge in der Gesamthöhe von rund 224 465 000 S an die Inhaber stillgelegter Mühlen und Zuwendungen an Arbeitnehmer solcher Mühlen in der Gesamthöhe von 4 515 100 S geleistet. Die Mittel für diese Zahlungen des Mühlenfonds wurden ausschließlich durch Beiträge der Mühlen aufgebracht.

Das durch die Mühlengesetz-Novelle 1978 geschaffene Instrumentarium zur Durchsetzung des Qualitätsweizenkonzeptes der Bundesregierung hat sich bestens bewährt.

Die indirekten Exportvermahlungen betragen im Jahre 1982 9 663 t und im Jahre 1983 9 774,2 t.

So wie im Jahre 1981 konnte auch 1982 ein direkter Mehlexport nach Polen durchgeführt werden, der einschließlich der Hilfslieferungen der Caritas (zirka 1 200 t) 8 300 t ausmachte. Hiefür wurden 11 784 t Weizen vermahlen. Im Jahre 1983 erreichten die direkten Exportvermahlungen die Rekordhöhe von 28 799,4 t. Ausschlaggebend hierfür war der Export von 20 000 t Mehl in die Sowjetunion.

Die Entwicklung im Bereiche der Exportvermahlungen ist somit weiterhin günstig.

Die direkten und die indirekten Exportvermahlungen der Jahre 1982 und 1983 wurden durch den Mühlenfonds mit insgesamt mehr als 76 Millionen Schilling gefördert, die von den Mühlen aufgebracht wurden. Ohne das im Mühlengesetz verankerte Exportförderungsinstrumentarium hätte die Mühlenwirtschaft diesen Beitrag zur Verbesserung der österreichischen Handelsbilanz und zur Ver-

wertung inländischer Brotgetreideüberschüsse nicht leisten können.

Mit der geplanten Mühlengesetz-Novelle 1984 werden im wesentlichen folgende Zielsetzungen verfolgt:

1. Die Entlastung der Mühlen und der Verwaltung durch Änderungen der Bestimmungen über den Pflichtanteil an Qualitätsweizen,
2. die Sicherstellung der Beaufsichtigung der Erzeugung von Mahlprodukten in Großmühlen,
3. die Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten durch entsprechende Klarstellungen und
4. die Anpassung von Beträgen an die wirtschaftliche Entwicklung.

Die Vollziehung des vorgeschlagenen Gesetzes wird dem Bund keinen vermehrten Verwaltungsaufwand und keine erhöhten Verwaltungskosten bringen.

Den Erläuterungen ist als Anlage eine **Gegenüberstellung** der von der Änderung betroffenen geltenden Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen neuen Textes angeschlossen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 1):

Die Neufassung des § 1 bringt eine durch den neu angefügten Abs. 3 bedingte Umformulierung des Abs. 1, die den Inhalt dieses Absatzes nicht berührt. Abs. 2 bleibt unverändert. Der neue Abs. 3 enthält Definitionen von im Gesetz verwendeten Begriffen, bei deren Auslegung es in der Praxis — insbesondere infolge geänderter Verzehrgegewohnheiten — zu Meinungsunterschieden und Mißverständnissen gekommen ist, die zu Vollziehungsschwierigkeiten geführt haben. So verdeutlicht die vorgeschlagene Definition für „Mahlprodukt“, daß — wie schon bisher — nicht nur Mehl oder Grieß, sondern auch Backschrot oder Vollwertmehl als „Mahlprodukt“ in Betracht kommt.

Zu § 1 Abs. 1 letzter Satz:

Triticale ist eine Kreuzung von Weizen (triticum) und Roggen (secale). Das Bundesministerium

für Land- und Forstwirtschaft hat die Eintragung der neuen Getreideart Triticale in das Zuchtbuch für Kulturpflanzen (Registrierung der Winter-Triticale-Sorte „Lasko“ im Zuchtbuch unter der Nr. 432) im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 49/1984 kundgemacht. Da die Möglichkeit besteht, daß Triticale in Hinkunft als Brotgetreide größere Bedeutung gewinnt, soll sich der Geltungsbereich des Mühlengesetzes 1981 auch auf diese Getreideart erstrecken.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2 a):

Diese Bestimmung zielt bei grundsätzlicher Beibehaltung der Vorschriften über das Prinzip der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen darauf ab, einen saisonal bedingten Bedarf der Kunden (mehlverarbeitenden Betriebe) bei gleichzeitiger Sicherung und Aufrechterhaltung der dauernden Beschäftigung in den einzelnen Mühlenbetrieben besser berücksichtigen zu können. Sie ist dem seinerzeitigen System beweglicher Vermahlungsmengen innerhalb eines Kalenderjahres nachgebildet, jedoch losgelöst von den Berechnungsgrundlagen der Jahre 1954 bis 1959.

Um die vorgeschlagene Bestimmung verwaltungsmäßig handhaben zu können, soll es eines Antrages des Mühleninhabers bedürfen. Dieser soll im Antrag darzustellen haben, wie er die Kalenderjahressumme der bisherigen monatlichen Kontingente künftig auf die einzelnen Monate des Kalenderjahres verteilt haben will. Hierbei sollen jedoch im Interesse der gleichmäßigen Beschäftigung der Mühle Verringerungen auf höchstens 20 vH der monatlichen Vermahlungsmenge beschränkt sein. Die Vor- und Nachvermahlungsbestimmungen sollen unberührt bleiben.

Der Mühlenfonds soll auf Grund eines solchen Antrages die monatlichen Vermahlungsmengen für das Kalenderjahr entsprechend der bisherigen Kalenderjahressumme zu verteilen haben.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 8):

Die vorgeschlagene Neufassung soll analog zu der bestehenden Möglichkeit der generellen Erhöhung der Vermahlungsmengen auch eine generelle Kürzung dieser Mengen ermöglichen. Dadurch soll erreicht werden, daß in den einzelnen Monaten des folgenden Kalenderjahres allfällige Kürzungen gemäß § 2 Abs. 9 nur in geringerem Ausmaß, als dies bisher fallweise erforderlich war, vorgenommen werden müssen.

Zu Z 4 (§ 2 a Abs. 4):

Im Interesse der Entlastung der Mühlen und im Interesse der Vereinfachung soll nur mehr ein Qualitätsweizenvorgriff in dem dem laufenden Getreidewirtschaftsjahr unmittelbar vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr für die Anrechnung in Betracht kommen und soll das bis-

herige Erfordernis entfallen, vor dem laufenden Getreidewirtschaftsjahr zuviel gekauften Qualitätsweizen zur Anrechnung für das laufende Getreidewirtschaftsjahr geltend machen zu müssen. Die Erfassung der Pflichtkäufe durch den Getreidewirtschaftsfonds und den Mühlenfonds gestattet es, auf diese Mitteilung zu verzichten.

Die im vorgeschlagenen dritten Satz gewählte Formulierung „für Zwecke der Vermahlung für das Inland“ soll klarstellen, daß Qualitätsweizenkäufe für Zwecke der Exportvermahlungen für eine Anrechnung auf den Qualitätsweizenpflichtanteil nicht in Betracht kommen.

Zu Z 5 (§ 2 a Abs. 5):

Diese Bestimmung soll der Verwaltungsentlastung in jenen Fällen dienen, in denen der Pflichtanteil an Qualitätsweizen bis auf einen lediglich geringfügigen und daher zu vernachlässigenden Teil erfüllt worden ist.

Zu den Z 6 (§§ 2 b und 2 c) und 18 (§ 17 Abs. 1):

Zu § 2 b:

Abs. 1 soll ebenso wie die vorgeschlagenen Legaldefinitionen der Z 1 (§ 1 Abs. 3) die durch Auslegungsunterschiede in der Praxis hervorgerufene Vollziehungsschwierigkeiten verhindern, indem er klarstellt, wie die Aufschüttmenge und damit auch die Vermahlungsmenge zu ermitteln ist.

Die Unterlassung der Mengenfeststellung gemäß Abs. 1 soll nicht bestraft werden, aber eine Verminderung der Vermahlungsmenge mit sich bringen.

Für Kleinstmühlen, die ausschließlich Roggen vermahlen, soll für jene Fälle, in denen die Anschaffung einer Waage wirtschaftlich nicht tragbar ist, durch Abs. 3 eine zweite Möglichkeit der Feststellung der Aufschüttmenge eröffnet werden.

Siehe auch die Übergangsregelung des Art. II.

Zu § 2 c, § 13 Abs. 1 Z 2 und § 17 Abs. 1:

Die fortschreitende Rationalisierung und Automatisierung in Mühlenbetrieben bringt es mit sich, daß immer mehr Arbeitsvorgänge auf Maschinen übergehen und damit der Aufsicht jener Personen, die diese Arbeitsvorgänge bisher durchgeführt haben, entzogen werden. Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist diese Umstellung bei Mühlen mit einer Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen von mindestens 24 000 dt bereits in einem solchen Ausmaß rentabel, das es im Interesse einer störungsfreien Dekung des Bedarfes der Bevölkerung an qualitativ einwandfreien Mahlprodukten erforderlich macht, für eine fachkundige Beaufsichtigung der Erzeugung von Mahlprodukten in solchen Mühlen zu sorgen. Diesem Ziel dient der vorgeschlagene Abs. 1.

Die Aufzeichnungspflicht gemäß Abs. 2 soll dem Mühleninhaber den Nachweis und den legitimierten Angestellten des Mühlenfonds die Kontrolle der Einhaltung des Abs. 1 erleichtern. Die Verletzung dieser Aufzeichnungspflicht soll als Verwaltungsübertretung gemäß § 17 Abs. 1 geahndet werden (siehe Art. I Z 18).

§ 3 Abs. 1 des Mühlengesetzes 1981 hat sich als Instrument zur Verhinderung von Übermahlungen und zur Durchsetzung des Qualitätsweizenkonzeptes der Bundesregierung bestens bewährt. Im vorgeschlagenen § 2 c ist der der Sicherstellung der Einhaltung des Abs. 1 dienende Abs. 3 dieser bewährten mühlengesetzlichen Bestimmung nachgebildet und folgt auch hinsichtlich der vorgesehenen Zahlung dem Beispiel des § 3 Abs. 1 Z 1 des Mühlengesetzes 1981 in der Fassung des Art. I Z 7. Die erforderliche Änderung des § 13 Abs. 1 ist im Art. I Z 17 vorgesehen (siehe die Neufassung des § 13 Abs. 1 Z 2 und 3).

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 1):

Die vorgesehene Änderung der im Abs. 1 angeführten Beträge dient der Anpassung an die wirtschaftlichen Gegebenheiten.

Der neue vorletzte Satz soll eine betragsmäßige Höchstgrenze der für die gesamte Übermahlungsmenge je 100 kg zu leistenden Übermahlungszahlung festlegen, die keinesfalls überschritten werden darf.

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 3):

Die Neufassung dient der Klarstellung, daß Zeitmangel und Arbeitskräftemangel nicht zu den betriebstechnischen Gründen zählen, die eine Fremdvermahlung notwendig machen. Sie soll weiters durch die entsprechend der bisherigen Vermahlungstätigkeit der auftraggebenden Mühle vorzunehmende genaue mengenmäßige Festlegung der Fremdvermahlung die in der Praxis aufgetretenen diesbezüglichen Auffassungsunterschiede und die damit verbundenen Vollziehungsschwierigkeiten künftig verhindern und sicherstellen, daß die auftraggebende Mühle ihren Kundenstock im Wege der Fremdvermahlung versorgen kann.

Mit der im letzten Satz vorgesehenen Betragsanhebung soll den wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 4 Z 1):

§ 3 Abs. 4 enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß in dem die Vorvermahlung bewilligenden Bescheid eine Frist für deren Einbringung festzusetzen ist. Dies soll durch den ersten Satz der vorgeschlagenen Ergänzung der Z 1 normiert werden.

Um zu gewährleisten, daß eine Mühle nicht ständig durch neue Vorvermahlungen ihre Vermah-

lungsmenge auf Dauer überschreitet, soll angeordnet werden, daß in einem Monat, in dem eine bereits durchgeführte Vorvermahlung eingebracht wird, nicht neuerlich eine Vorvermahlung durchgeführt werden darf.

Zu Z 10 (§ 3 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Neufassung soll durch die entsprechend der bisherigen Vermahlungstätigkeit der verzichtenden Mühle vorzunehmende genaue mengenmäßige Festlegung der Überschreitung die in der Praxis aufgetretenen diesbezüglichen Auffassungsunterschiede und die damit verbundenen Vollziehungsschwierigkeiten künftig verhindern.

Zu den Z 11 (§§ 4, 4 a und 4 b), 15 (§ 8 Abs. 1 Z 9) und 17 (§ 13 Abs. 1 Z 4):

Die vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 4, 4 a und 4 b ergeben sich mit Ausnahme der unter lit. f vorgeschlagenen Änderung auf Grund der im Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 3 Z 2) vorgesehenen Legaldefinition für „Mahlprodukt“.

Die unter lit. f vorgeschlagene Änderung hat systematische Gründe: Die Bestimmung über die Sicherstellung der erforderlichen Mittel für die Gewährung der Zuschüsse soll der Bestimmung über die Gewährung von Zuschüssen vorangehen. Diese Änderung verlangt auch entsprechende Änderungen des § 8 Abs. 1 Z 9 und des § 13 Abs. 1 Z 4, die im Art. I Z 15 und 17 vorgesehen sind.

Zu Z 12 (§ 5 Abs. 2 a):

Die vorgeschlagene Neufassung dient der Vermeidung von Härten in bestimmten Fällen des Miteigentums an Mühlen, die für eine Stilllegung im Sinne des geltenden Abs. 2 a in Betracht kommen.

Zu Z 13 (§ 5 Abs. 3 und 4):

Die vorgesehene Neufassung der Abs. 3 und 4 dient der Berücksichtigung der Stilllegungsmöglichkeit nach Abs. 2 a. Diese Berücksichtigung ist in der Mühlengesetz-Novelle 1982, die den Abs. 2 a gebracht hat, versehentlich unterblieben.

Zu Z 14 (§ 7 Abs. 1):

Durch die vorgeschlagene Vergrößerung der derzeit 18 Personen betragenden Mitgliederanzahl um je einen Vertreter der Mühleninhaber und der in Mühlenbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer soll der Bedeutung, die dem Mühlenkuratorium für die österreichische Wirtschaft zukommt, noch mehr als bisher Rechnung getragen und die Entscheidungsfindung auf eine breitere Basis gestellt werden.

Zu Z 16 (§ 8 Abs. 3 zweiter Satz):

Gemäß § 8 Abs. 3 zweiter Satz des Mühlengesetzes 1981 hat der Bundesminister für Handel,

Gewerbe und Industrie den jährlich zu erstattenden Tätigkeitsbericht des Mühlenfonds dem Nationalrat vorzulegen. Der vorgeschlagene Entfall dieser Vorlagepflicht folgt einer im Interesse der Entlastung des Nationalrates ergangenen diesbezüglichen Anregung der Präsidentskonferenz des Nationalrates.

Zu Z 19 (§ 18 Abs. 4 erster Satz):

Da das Mühlengesetz 1981 in der Fassung der Mühlengesetz-Novelle 1982 gemäß § 18 Abs. 4 mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft tritt, ist eine Verlängerung erforderlich.

Zu Z 20 (§ 18 Abs. 6 und 7):

Die durch Art. I Z 4 vorgeschlagene Änderung des § 2 a Abs. 4 macht den bisherigen Abs. 6 entbehrlich.

Die im bisherigen Abs. 7 zusammengefaßten Vollziehungsbestimmungen sollen aus Übersicht-

lichkeitsgründen so gegliedert werden, daß Abs. 6 die Zuständigkeit des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie und Abs. 7 die Zuständigkeit anderer Bundesminister regelt.

Zu Art. II:

Diese Übergangsregelung soll Mühlen mit einer höchstens 12 000 dt betragenden Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen die Anpassung an die neue Rechtslage (Anschaffung einer dem § 2 b Abs. 1 entsprechenden Verwiegungseinrichtung) erleichtern.

Zu Art. III:

Da das Mühlengesetz 1981 in der Fassung der Mühlengesetz-Novelle 1982 gemäß § 18 Abs. 4 mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft tritt, muß die Mühlengesetz-Novelle 1984 (zumindest Art. I Z 19) mit 1. Juli 1984 in Kraft treten.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für in Ausübung einer der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegenden Tätigkeit oder von landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betriebene Mühlen, in denen Roggen oder Weizen für menschliche Genußzwecke vermahlen wird.

(2) Auf Mühlen, in denen ausschließlich für landwirtschaftliche Selbstversorger im Lohn vermahlen wird, ist lediglich § 4 Abs. 3 anzuwenden.

§ 2.

(2) Die Vermahlungsmenge der einzelnen Mühlen beträgt je Kalendermonat ein Sechstel der Summe der Handels- und Lohnvermahlung an Roggen und Weizen in den Jahren 1954 bis 1959, gebrochen durch zwölf Lohnvermahlungen von Mühle zu Mühle sind bei der Berechnung der Vermahlungsmengen zugunsten der auftraggebenden Mühle zu zählen.

(3) Wurde der Betrieb einer im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes betriebenen Mühle erst nach dem 1. Jänner 1954 aufgenommen, so hat der Landeshauptmann auf Antrag des Mühleninhabers die Vermahlungsmenge

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Vermahlung (Abs. 3 Z 1) von Roggen oder Weizen zu Mahlprodukten (Abs. 3 Z 2) in Mühlen (Abs. 3 Z 3), die entweder in Ausübung einer Tätigkeit, die der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in deren jeweils geltenden Fassung unterliegt, oder von landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend Weizen gelten auch für Triticale.

(2) Auf Mühlen, in denen ausschließlich für landwirtschaftliche Selbstversorger im Lohn vermahlen wird, ist lediglich § 4 Abs. 3 anzuwenden.

(3) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Vermahlung jede mechanische Strukturveränderung des Korns,
2. Mahlprodukt jedes Produkt einer Roggen- oder Weizenvermahlung für menschliche Genußzwecke,
3. Mühle jede Einrichtung, in der eine Vermahlung erfolgt,
4. Aufschüttmenge die aus dem Lager in ungereinigtem Zustand in die Mühlenreinigung (Kopperei) gebrachte Getreidemenge,
5. Vermahlungsmenge jene Summe von Aufschüttmengen, die gemäß § 2 vermahlen werden darf.

§ 2.

(2 a) Der Mühleninhaber ist berechtigt, spätestens bis 31. Oktober eines Kalenderjahres an den Mühlenfonds den Antrag zu stellen, ab dem 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres bis auf weiteres die Summe der ihm bescheidmäßig zustehenden monatlichen Vermahlungsmengen in einer von ihm für jeden einzelnen Monat des Kalenderjahres anzugebenden Höhe bescheidmäßig neu zu verteilen; hiebei darf die Vermahlungsmenge des einzelnen Monats nicht weniger als 80 vH der bisherigen Vermahlungsmenge des gleichen Monats betragen. Der Mühlenfonds hat spätestens bis zu dem dem Antrag folgenden 31. Dezember durch Bescheid die monatlichen Vermahlungsmengen entsprechend dem Antrag zu verteilen; die Abs. 8 und 9 werden durch eine solche Verteilung nicht berührt.

Geltende Fassung

nach Maßgabe der bisherigen tatsächlichen Vermahlungen mit Bescheid festzusetzen.

(8) Ist die Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen aller Mühlen ohne Berücksichtigung der Jahressumme der Zusatzvermahlungen (§ 4 a) am Ende eines Kalenderjahres um weniger als 7% höher als die Summe der für das Inland in diesem Kalenderjahr durchgeführten Vermahlungen aller Mühlen, so haben der Obmann und der zweite Obmann des Mühlenkuratoriums dies festzustellen und den auf 7% fehlenden Prozentsatz auf Zehntelprozent zu berechnen; dieser Prozentsatz ist bis längstens 25. Jänner des folgenden Kalenderjahres im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die monatliche Vermahlungsmenge der einzelnen Mühle beträgt ab dem dieser Kundmachung folgenden Feber bis einschließlich Jänner des nächsten Kalenderjahres die Summe aus der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmenge und dem im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemachten Prozentsatz dieser Menge.

§ 2 a.

(4) Die im Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 festgelegte Verpflichtung ist erfüllt, wenn der Mühleninhaber nachweist, daß die gekaufte Menge an inländischem Qualitätsweizen, dessen Erfassung durch Maßnahmen des Bundes (Kontraktaktion für Qualitätsweizen) unterstützt wird, im Getreidewirtschaftsjahr zumindest das Zehnfache der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen im Sinne des Abs. 1 des jeweils vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahres oder das sich auf Grund des Abs. 3 ergebende Vielfache beträgt. Ist jedoch diese Handelsvermahlung einer Mühle im laufenden Getreidewirtschaftsjahr geringer als im vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr, so wird der Nachweis der Erfüllung der im Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Verpflichtung auch dann erbracht, wenn der Kauf dieses Qualitätsweizens dem angeführten Ausmaß der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen im laufenden Getreidewirtschaftsjahr entspricht. Hat der Mühleninhaber nachgewiesen, daß er innerhalb der drei vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahre mehr von diesem Qualitätsweizen gekauft hat, als er gemäß Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 zu kaufen verpflichtet war, so ist ihm die den Pflichtanteil überschreitende Menge auf den im lau-

Vorgeschlagene Fassung

(8) Wenn am Ende eines Kalenderjahres die Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen aller Mühlen ohne Berücksichtigung der Jahressumme der Zusatzvermahlungen (§ 4 a) die Summe der für das Inland in diesem Kalenderjahr durchgeführten Vermahlungen aller Mühlen um weniger oder um mehr als 7 vH überschreitet, haben der Obmann und der zweite Obmann des Mühlenkuratoriums dies festzustellen und

1. den auf 7 vH fehlenden Prozentsatz
oder

2. den Prozentsatz, um den 7 vH überschritten werden,
auf Zehntelprozent zu berechnen; dieser Prozentsatz ist bis längstens 25. Jänner des folgenden Kalenderjahres im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Ab dem dieser Kundmachung folgenden Feber bis einschließlich Jänner des nächsten Kalenderjahres ist die monatliche Vermahlungsmenge der einzelnen Mühle gleich der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmenge zuzüglich des unter Z 1 oder abzüglich des unter Z 2 fallenden, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemachten Prozentsatzes dieser Menge.

§ 2 a.

(4) ... (1. und 2. Satz) ...

Hat der Mühleninhaber im vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr zum Zwecke der Vermahlung für das Inland mehr von diesem Qualitätsweizen gekauft, als er gemäß Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 zu kaufen verpflichtet war, so ist ihm die den Pflichtanteil überschreitende Menge auf den im laufenden Getreidewirtschaftsjahr gemäß Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 zu erfüllenden Pflichtanteil dieses Qualitätsweizens anzurechnen. Für die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß der Qualitätsweizenpflichtanteil in einem bestimmten Getreidewirtschaftsjahr überschritten wurde, ist es ohne Belang, ob der Mühleninhaber diesen Pflichtanteil durch eine in diesem Getreidewirtschaftsjahr gekaufte oder durch eine im vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr gekaufte und entsprechend dem vorigen Satz angerechnete Menge an Qualitätsweizen erfüllt hat.

Geltende Fassung

fenden Getreidewirtschaftsjahr gemäß Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 zu erfüllenden Pflichtanteil dieses Qualitätsweizens anzurechnen, wenn und soweit er dies dem Mühlenfonds bis spätestens 31. März des laufenden Getreidewirtschaftsjahres schriftlich mitteilt. Für die anlässlich einer solchen schriftlichen Mitteilung zu treffende Feststellung, ob und in welchem Ausmaß der Qualitätsweizenpflichtanteil in einem bestimmten Getreidewirtschaftsjahr überschritten wurde, ist es ohne Belang, ob der Mühleninhaber bei der Erfüllung dieses Pflichtanteiles von der im vorigen Satz eingeräumten Anrechnungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat oder nicht. Enthält die Mitteilung des Mühleninhabers Fehler, die einer Anrechnung entgegenstehen, so hat der Mühlenfonds den Mühleninhaber hievon binnen sechs Wochen nach Einlangen der Mitteilung zu verständigen.

(5) Wird in einem Getreidewirtschaftsjahr mehr Mahlweizen (Normalweizen) vermahlen, als dem sich aus den Abs. 1, 3 und 4 ergebenden Anteil entspricht, so gilt die darüber hinausgehende Vermahlungsmenge an Mahlweizen (Normalweizen) zu je einem Zehntel als nicht dem § 3 Abs. 4 unterliegende Vorvermahlung für die Monate September bis einschließlich Juni des folgenden Getreidewirtschaftsjahres.

Vorgeschlagene Fassung

(5) ... (geltender Text) ...;
eine Unterschreitung des jeweiligen Zehntels bis zu 100 kg ist nicht zu berücksichtigen.

§ 2 b. (1) Die Aufschüttmenge (§ 1 Abs. 3 Z 4) ist durch Verwiegen festzustellen. Das Verwiegen ist vor der Mühlenreinigung durchzuführen; wird jedoch das Verwiegen nur im Verlaufe oder nach der Mühlenreinigung durchgeführt, so gelten 102 vH der ermittelten Menge als Aufschüttmenge.

(2) Unterläßt ein Mühleninhaber die Mengenfeststellung gemäß Abs. 1, so vermindert sich die bescheidmäßig festgesetzte Vermahlungsmenge der Mühle für den Zeitraum dieser Unterlassung um 10 vH.

(3) In Mühlen mit einer Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen von weniger als 3 600 dt, in denen ausschließlich Roggen vermahlen wird, ist die Aufschüttmenge nach Abs. 1 oder durch Rückrechnung von der Menge der insgesamt erzeugten Mahlprodukte einschließlich der Mühlennachprodukte festzustellen.

§ 2 c. (1) Jeder Inhaber einer Mühle mit einer mindestens 24 000 dt betragenden Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen muß die Erzeugung von Mahlprodukten durch mindestens einen Arbeitnehmer beaufsichtigen lassen, der die erforderliche fachliche Befähigung für diese Aufsichtsführung besitzt (Aufsichtsperson). Soweit dies ohne Beeinträchti-

Geltende Fassung

§ 3. (1) Überschreitungen der Vermahlungsmengen (§ 2) sind zulässig, doch hat der Mühleninhaber für solche Überschreitungen an den Mühlenfonds (§ 6) folgende Zahlungen zu leisten:

bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent	
1. bei einer Überschreitung der durch eine Vorvermahlung im Sinne des § 2 a Abs. 5 verringerten Vermahlungsmenge je 100 kg	235 S,
2. bei sonstigen Überschreitungen je 100 kg	95 S;
bei Übermahlungen von mehr als 1% erhöht sich für die gesamte Übermahlungsmenge der Betrag gemäß Z 1 oder 2 je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent um	11 S
je 100 kg; beim Betrieb einer Mühle, der eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt	160 S
je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge.	

Vorgeschlagene Fassung

gung der Aufsichtsführung möglich ist, darf die Aufsichtsperson vorübergehend auch im Getreidelager (Silo), in der Mühlenreinigung oder im Mehllager tätig sein. Bei Verhinderung der Aufsichtsperson wegen Krankheit, Urlaubs oder Dienstfreistellung aus anderen wichtigen Gründen dürfen Mahlprodukte nur dann erzeugt werden, wenn die Aufsicht über diese Erzeugung auf andere Weise sichergestellt ist. Fällt die Aufsichtsperson durch Tod, Entlassung oder deshalb aus, weil sie selber gekündigt hat, so muß innerhalb eines Monats eine neue Aufsichtsperson bestellt werden; während der Zeit des Fehlens einer Aufsichtsperson dürfen Mahlprodukte nur dann erzeugt werden, wenn die Aufsicht über diese Erzeugung auf andere Weise sichergestellt ist.

(2) Der Inhaber einer unter Abs. 1 fallenden Mühle hat im Falle der Erzeugung von Mahlprodukten ohne Aufsichtsperson Aufzeichnungen darüber zu führen,

1. welche Getreidemenge bei dieser Erzeugung tatsächlich vermahlen wird,
2. warum diese Erzeugung ohne Aufsichtsperson erfolgt und
3. auf welche Weise die Aufsicht über diese Erzeugung sichergestellt ist.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und den legitimierten Angestellten des Mühlenfonds auf deren Verlangen vorzulegen.

(3) Der Mühlenfonds hat dem Inhaber einer unter Abs. 1 fallenden Mühle, der Mahlprodukte ohne Beaufsichtigung gemäß Abs. 1 erzeugt hat, die Zahlung von 245 S je 100 kg der bei dieser Erzeugung tatsächlich durchgeführten Vermahlung vorzuschreiben.

§ 3. (1) Überschreitungen der Vermahlungsmengen (§ 2) sind zulässig, doch hat der Mühleninhaber für solche Überschreitungen an den Mühlenfonds (§ 6) folgende Zahlungen zu leisten:

bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent	
1. bei einer Überschreitung der durch eine Vorvermahlung im Sinne des § 2 a Abs. 5 verringerten Vermahlungsmenge je 100 kg	245 S,
2. bei sonstigen Überschreitungen je 100 kg	105 S;
bei Übermahlungen von mehr als 1 vH erhöht sich für die gesamte Übermahlungsmenge der Betrag gemäß Z 1 oder 2 je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent um	12 S
je 100 kg; beim Betrieb einer Mühle, der eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt	170 S
je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge.	

14

266 der Beilagen

Geltende Fassung

Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Zahlungen für Übermahlungen über das vorstehend angeführte Ausmaß zu erhöhen, wenn ein Ansteigen der Überschreitungen der Vermahlungsmengen in wirtschaftlich erheblichem Ausmaß eingetreten oder zu befürchten ist. Die bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent im Falle der Z 2 zu leistende Zahlung darf höchstens auf 155 S je 100 kg erhöht werden. Der Betrag, um den sich bei Übermahlungen von mehr als 1% die Übermahlungszahlung für die gesamte Übermahlungsmenge je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent erhöht, darf höchstens mit 18 S je 100 kg, die von Mühlen, denen eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt, je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge zu leistende Zahlung mit höchstens 235 S je 100 kg festgesetzt werden. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.

(3) Lohnvermahlungen von Mühle zu Mühle (Fremdvermahlungen) sind zulässig, wenn sie aus betriebstechnischen Gründen notwendig werden; sie bedürfen jedoch der Bewilligung des Mühlenfonds, um die der auftraggebende Mühleninhaber anzusuchen hat und die dem Anlaßfall entsprechend zu befristen ist. Bei technischen Betriebsschäden kann der Mühleninhaber den Auftrag zur Durchführung einer Fremdvermahlung einer anderen Mühle gleichzeitig mit der Absendung des Ansuchens an den Mühlenfonds erteilen; sonst darf eine Fremdvermahlung erst nach Erteilung der Bewilligung durchgeführt werden. Für Fremdvermahlungen wegen technischer Betriebsschäden, um deren Bewilligung nicht spätestens gleichzeitig mit der Auftragserteilung angesucht wurde, sowie für Fremdvermahlungen aus anderen betriebstechnischen Gründen, die ohne Bewilligung durch den Mühlenfonds in Auftrag gegeben werden, hat der auftraggebende Mühleninhaber 150 S je 100 kg durchgeführte Fremdvermahlung an den Mühlenfonds zu leisten. Fremdvermahlungen zählen bei der Berechnung der tatsächlichen Vermahlungsmenge zu Lasten der auftraggebenden Mühle.

Vorgeschlagene Fassung

Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Zahlungen für Übermahlungen über das vorstehend angeführte Ausmaß zu erhöhen, wenn ein Ansteigen der Überschreitungen der Vermahlungsmengen in wirtschaftlich erheblichem Ausmaß eingetreten oder zu befürchten ist. Die bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent im Falle der Z 2 zu leistende Zahlung darf höchstens auf 165 S je 100 kg erhöht werden. Der Betrag, um den sich bei Übermahlungen von mehr als 1 vH die Übermahlungszahlung für die gesamte Übermahlungsmenge je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent erhöht, darf höchstens mit 25 S je 100 kg, die von Mühlen, denen eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt, je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge zu leistende Zahlung mit höchstens 245 S je 100 kg festgesetzt werden. Die Übermahlungszahlung für die gesamte Übermahlungsmenge darf jedoch in allen Fällen höchstens 400 S je 100 kg betragen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.

(3) Lohnvermahlungen von Mühle zu Mühle (Fremdvermahlungen) sind zulässig, wenn sie aus betriebstechnischen Gründen, zu denen Zeitmangel und Arbeitskräftemangel nicht zählen, notwendig werden; sie bedürfen jedoch der Bewilligung des Mühlenfonds, um die der auftraggebende Mühleninhaber anzusuchen hat. Im Bescheid ist die Bewilligung dem Anlaßfall entsprechend zu befristen und die Höchstmenge der Fremdvermahlung festzusetzen. Bei der Festsetzung der Höchstmenge der Fremdvermahlung hat der Mühlenfonds davon auszugehen, daß

1. die Fremdvermahlung höchstens jene Menge sein darf, die die auftraggebende Mühle innerhalb eines der Bewilligungsfrist gleichen Zeitraumes vermahlen könnte;
2. Vermahlungsmengen der auftraggebenden Mühle unter Einschluß von Nachvermahlungen nur im Ausmaß der durchschnittlichen Ausnutzung der Vermahlungsmenge durch diese Mühle in den letzten 15 Monaten vor Erteilung der Bewilligung fremdvermahlen werden dürfen; bei der Ermittlung dieses Durchschnitts sind Vorvermahlungen und Nachvermahlungen dem Monat zuzurechnen, für den sie durchgeführt wurden; Monate, für die noch Nachvermahlungen durchgeführt werden dürfen, sind für die Durchschnittsberechnung nicht zu berücksichtigen.

Nur bei technischen Betriebsschäden darf der Mühleninhaber unter sinngemäßer Beachtung der Z 1 und 2 des vorigen Satzes bereits vor Erteilung der Bewilligung, frühestens aber gleichzeitig mit der Absendung des Ansuchens an den Mühlenfonds einer anderen Mühle den Auftrag zur Durchführung einer Fremdvermahlung für den Zeitraum einer Woche erteilen; weitere jeweils auf eine

Geltende Fassung

(4)

1. Vorvermahlungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ihre Notwendigkeit dem Mühlenfonds nachgewiesen worden ist und dieser die Vorvermahlungen bewilligt hat. Diese Bewilligung darf nicht versagt werden, wenn und soweit die Vermahlung wegen einer Naturkatastrophe, einer anderen unvermeidlichen Betriebsbehinderung oder wegen eines besonderen Bedarfs für den Fremdenverkehr, für die Teigwarenerzeugung oder für die Winterversorgung verkehrsabgelegener Gebiete erforderlich ist.

(5) Der Landeshauptmann kann einem Mühleninhaber auf dessen Antrag eine Überschreitung der monatlichen Vermahlungsmenge längstens für die Dauer eines Jahres bewilligen, wenn und soweit der Inhaber einer anderen Mühle auf die Ausnützung der ihm zustehenden Vermahlungsmenge wegen schwerer Erkrankung oder wegen des Ablebens einer betriebswichtigen Person verzichtet. Derartige Überschreitungen der Vermahlungsmengen gelten nicht als Überschreitungen der Vermahlungsmengen im Sinne des Abs. 1.

Vorgeschlagene Fassung

Woche befristete Aufträge dürfen erteilt werden, bis der Mühlenfonds über den Antrag entschieden hat. Für Fremdvermahlungen wegen technischer Betriebschäden, um deren Bewilligung nicht spätestens gleichzeitig mit der Auftragerteilung angesucht wurde, sowie für Fremdvermahlungen aus anderen betriebstechnischen Gründen, die ohne Bewilligung durch den Mühlenfonds in Auftrag gegeben werden, hat der auftraggebende Mühleninhaber 160 S je 100 kg durchgeführte Fremdvermahlung an den Mühlenfonds zu leisten. Fremdvermahlungen zählen bei der Berechnung der tatsächlichen Vermahlungsmenge zu Lasten der auftraggebenden Mühle.

(4)

1. . . . (geltender Text) . . .

Die Einbringung der Vorvermahlung ist vom Mühlenfonds dem Anlaßfall entsprechend zu befristen. Die Durchführung von Vorvermahlungen in einem Monat, in dem eine bereits durchgeführte Vorvermahlung eingebracht wird, ist unzulässig. Hingegen kann der Mühlenfonds die Einbringungsfrist einer bereits durchgeführten Vorvermahlung dann verlängern, wenn ihm die Notwendigkeit dafür nachgewiesen wird; in solchen Fällen ist die Einbringung der Vorvermahlung spätestens mit dem sechsten Monat nach dem Monat ihrer Durchführung zu befristen.

(5) Der Landeshauptmann kann einem Mühleninhaber auf dessen Antrag eine Überschreitung der monatlichen Vermahlungsmenge längstens für die Dauer eines Jahres bewilligen, wenn und soweit der Inhaber einer anderen Mühle auf die Ausnützung der ihm zustehenden Vermahlungsmenge wegen schwerer Erkrankung oder wegen des Ablebens einer betriebswichtigen Person verzichtet. Eine solche Überschreitung der Vermahlungsmenge gilt nicht als Überschreitung der Vermahlungsmenge im Sinne des Abs. 1. Die Überschreitung ist auf jenen Prozentsatz der monatlichen Vermahlungsmenge der Mühle des Verzichtenden beschränkt, der der durchschnittlichen Ausnützung der Vermahlungsmenge dieser Mühle durch den Verzichtenden selbst in den letzten 60 Monaten entspricht, in denen er nicht auf die Ausnützung der ihm zustehenden Vermahlungsmenge verzichtet hat. Nachvermahlungen von offenen Vermahlungsmengen der verzichtenden Mühle dürfen vom Antragsteller nicht durchgeführt werden. Ebenso wenig dürfen Vorvermahlungen aus der Vermahlungsmenge der verzichtenden Mühle in Anspruch genommen werden, die erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einzubringen wären.

Geltende Fassung

§ 4. (1) Die Mühleninhaber haben dem Mühlenfonds (§ 6) binnen fünf Tagen nach dem Ende jedes Kalendermonates über ihre monatlichen tatsächlichen Handels- und Lohnvermahlungen an Roggen und Weizen unter ausdrücklicher Angabe allfälliger Überschreitungen der Vermahlungsmengen, der Vorvermahlungen, der Nachvermahlungen, der Fremdvermahlungen (§ 3 Abs. 3), der Exportvermahlungen (§ 4 a Abs. 1 und § 4 b Abs. 1) und des Ausmaßes der Lieferung bzw. der Ausfuhr von Mehl oder Grieß auf Grund solcher Vermahlungen unter Angabe des Abnehmers bzw. des ausländischen Importeurs, ferner über den Ankauf von Getreide und den Verkauf von Mahlprodukten Meldung zu erstatten. Diese Meldungen haben auch die Menge des in dem betreffenden Monat gekauften Qualitätsweizens zu enthalten. Sie sind, sofern monatliche Bestandsmeldungen an den Getreidewirtschaftsfonds gesetzlich vorgeschrieben sind, in der Form einer weiteren Ausfertigung zu erstatten, welche durch die Angabe der allfälligen Überschreitungen der Vermahlungsmengen, der Vor- und Nachvermahlungen, der Fremdvermahlungen, der Vulgareweizenhandelsvermahlung, des Kaufes von Qualitätsweizen, der Exportvermahlungen und des Ausmaßes der Lieferung bzw. der Ausfuhr von Mehl oder Grieß auf Grund solcher Vermahlungen unter Angabe des Abnehmers bzw. des ausländischen Importeurs zu ergänzen ist. Wenn solche monatliche Bestandsmeldungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nähere Bestimmungen über die Form dieser Meldungen zu erlassen.

(2) Der Mühlenfonds kann die Überprüfung der Richtigkeit der Meldungen dem Getreidewirtschaftsfonds (Abs. 1) übertragen.

(3) Die Mühleninhaber haben legitimierten Angestellten des Mühlenfonds Zutritt zu ihren Betriebsräumen und Einsicht in die einschlägigen Betriebsaufzeichnungen zu gewähren, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse durch Verordnung nähere Bestimmungen über die jedenfalls von den Mühleninhabern laufend zu führenden Aufzeichnungen betreffend die Handels- und Lohnvermahlungen sowie die auf Grund der §§ 4 a und 4 b durchgeführten Vermahlungen, den Zu- und Abgang von Brotgetreide und Mahlerzeugnissen, getrennt nach Weizen und Roggen, und deren Lagerbestand zu erlassen, sofern die Pflicht zur Führung solcher Aufzeichnungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist.

Vorgeschlagene Fassung

Die §§ 4, 4 a und 4 b sind wie folgt zu ändern:

a) Im § 4 Abs. 1 erster und dritter Satz, im § 4 a Abs. 5 erster Satz und im § 4 b Abs. 4 erster Satz sind jeweils die Worte „Mehl oder Grieß“ durch das Wort „Mahlprodukten“ zu ersetzen.

b) Im § 4 Abs. 3 und 4 ist jeweils das Wort „Mahlerzeugnissen“ durch das Wort „Mahlprodukten“ zu ersetzen.

Geltende Fassung

(4) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes durch Verordnung bestimmen, daß jede Mehllieferung der Mühlen durch vom Mühlenfonds auszugebende verrechenbare Plomben, Klammern oder Marken zu kennzeichnen ist. Sonstige Vorschriften betreffend die Kennzeichnung von Mahlerzeugnissen bleiben unberührt.

§ 4 a. (1) Direkte Exportvermahlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vermahlungen von Roggen und Weizen zu Mehl oder Grieß der Nummern 11.01 oder 11.02 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der geltenden Fassung), soweit hiefür Zuschüsse gemäß Abs. 4 beansprucht werden können und diese Mahlprodukte über die Zollgrenze ausgeführt werden.

(2) Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums unter Berücksichtigung des Ausmaßes der für Mehl- oder Grießexporte erforderlichen direkten Exportvermahlungen monatlich für alle Mühlen in einem einheitlichen Hundertsatz der Vermahlungsmengen (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 8) eine Zusatzvermahlung allgemein festzusetzen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß. Die Zusatzvermahlung kann auch von Mühleninhabern durchgeführt werden, die keine direkten Exportvermahlungen tätigen. Die Zusatzvermahlung ist auf die Vermahlungsmenge der Mühle nicht anzurechnen. Als Zusatzvermahlung gelten nur im Monat der Festsetzung durchgeführte Vermahlungen, die in der Vermahlungsmeldung über diesen Monat als Zusatzvermahlung ausgewiesen sind. Überschreiten die als Zusatzvermahlung gemeldeten Vermahlungen die für Zusatzvermahlungen festgesetzten Mengen, so sind die über dem festgesetzten Ausmaß liegenden Mengen auf die Vermahlungsmengen der Mühlen anzurechnen.

(3) Direkte Exportvermahlungen sind auf die Vermahlungsmenge und die Zusatzvermahlung der Mühle anzurechnen.

(4) Zur Förderung direkter Exportvermahlungen hat der Mühleninhaber nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf einen Zuschuß zu den Vermahlungskosten, dessen Höhe vom Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums unter Bedachtnahme auf die ausländischen Marktverhältnisse festzusetzen ist. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß. Weiters sind dem Mühleninhaber die für solche Exportvermahlungen entrichteten Grundbeiträge (§ 13 Abs. 1 Z 1) rückzuerstatten.

Vorgeschlagene Fassung

c) In den §§ 4 a Abs. 1 und 4 b Abs. 1 sind jeweils die Worte „Mehl oder Grieß der Nummern 11.01 oder 11.02 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der geltenden Fassung)“ durch das Wort „Mahlprodukten“ zu ersetzen.

d) Im § 4 a Abs. 2 erster Satz sind die Worte „Mehl- oder Grießexporte“ durch die Worte „Exporte von Mahlprodukten“ zu ersetzen.

18

266 der Beilagen

Geltende Fassung

(5) Zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach Abs. 4 hat der Mühlenfonds mit dem Mühleninhaber einen Vertrag abzuschließen, in dem die Höhe des Zuschusses unter Zugrundelegung der betreffenden Menge an Mehl oder Grieß zu vereinbaren und die Höhe der gemäß Abs. 4 rückzuerstattenden Grundbeiträge festzuhalten ist. In dem Vertrag ist ferner jedenfalls zu vereinbaren, daß der Mühleninhaber vorbehaltlich sonstiger Rückersatzansprüche des Mühlenfonds nach bürgerlichem Recht den Zuschuß zurückzuzahlen hat, wenn er dessen Bezahlung durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung von für die Zuschußgewährung maßgebenden Tatsachen oder durch eine unrichtige Meldung gemäß § 4 herbeigeführt hat oder wenn die ausgeführten Erzeugnisse als zollfreie inländische Rückwaren zurückgebracht worden sind. Es kann auch die Anrechnung des zu zahlenden Zuschusses auf die vom Mühleninhaber an den Mühlenfonds zu leistenden Zahlungen vereinbart werden; eine derartige Vereinbarung hat zu erfolgen, wenn der Mühleninhaber mit zu leistenden Zahlungen im Rückstand ist.

(6) Um die Förderung nach Abs. 4 zu erlangen, hat der Mühleninhaber die entsprechenden Austrittsnachweise im Sinne des § 4 c innerhalb von sechs Monaten ab deren Ausstellung dem Mühlenfonds vorzulegen.

(7) Der Mühlenfonds kann auf Ersuchen des Mühleninhabers eine Vorauszahlung auf den gemäß Abs. 5 vereinbarten Zuschuß leisten, wenn das Mehl oder der Grieß von der Mühle ausgeliefert wurde. Für den Fall, daß ein Zuschuß nicht oder nicht in entsprechendem Ausmaß zu zahlen ist, ist zu vereinbaren, daß der vorausgezahlte Betrag zuzüglich einer ab der Zeit der Zuzählung der Vorauszahlung laufenden, den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank um 3 vH übersteigenden Verzinsung zurückzuzahlen ist.

(8) Wenn und insoweit die für die Zusatzvermahlung eines Monats gezahlten Zusatzbeiträge für die Gewährung der Zuschüsse für direkte Exportvermahlungen dieses Monats nicht ausreichen, hat das Mühlenkuratorium durch Beschluß in den folgenden Monaten Zusatzvermahlungen festzusetzen, bis die fehlenden Beträge aufgebracht sind. Überschreiten die Zusatzbeiträge eines Monats die für solche Exportvermahlungen des gleichen Monats und vorangegangener Monate auszahlenden Zuschüsse, so sind die verbleibenden Mittel für die Gewährung von Zuschüssen solcher Exportvermahlungen des (der) folgenden Monates (Monate) zu verwenden. Im folgenden Monat (In den folgenden Monaten) sind die Zusatzvermahlungen im entsprechend verringerten Umfang festzusetzen. Soweit Zusatzbeiträge nicht in einem Jahr, gerechnet vom Monat der Zusatzvermahlung, für das sie entrichtet wurden, zur Förderung direkter Exportvermah-

Vorgeschlagene Fassung

Siehe lit. a.

e) Im § 4 a Abs. 7 erster Satz und im § 4 b Abs. 6 erster Satz ist der Nebensatz „wenn das Mehl oder der Grieß von der Mühle ausgeliefert wurde“ durch den Nebensatz „wenn die Mahlprodukte von der Mühle ausgeliefert wurden“ zu ersetzen.

f) Im § 4 a ist der bisherige Abs. 8 als „(10)“ und der bisherige Abs. 10 als „(8)“ zu bezeichnen.

266 der Beilagen

19

Geltende Fassung

lungen verwendet werden können, kann das Mühlenkuratorium ihre Verwendung für die Förderung indirekter Exportvermahlungen beschließen.

(9) Der Mühlenfonds ist nicht verpflichtet, mit einem Mühleninhaber, der schon zweimal aus im Abs. 5 zweiter Satz angeführten Gründen den Zuschuß zurückzahlen hatte, einen Vertrag gemäß Abs. 5 abzuschließen.

(10) Zur Deckung der Kosten der Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 4 hat der Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums für 100 kg Zusatzvermahlung einen Zusatzbeitrag in gleicher Höhe wie der Zuschuß zu den Vermahlungskosten (Abs. 4) vorzuschreiben. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß. Für Zusatzvermahlungen sind Grundbeiträge zu entrichten. Der Mühlenfonds kann auszahlende Zuschüsse, für die die auf Grund des Zusatzbeitrages einzuhebenden Mittel noch nicht ausreichen, aus seinen Mitteln gemäß § 13 Abs. 1 vorstrecken.

§ 4 b. (1) Indirekte Exportvermahlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vermahlungen von Roggen und Weizen zu Mehl oder Grieß der Nummern 11.01 oder 11.02 des Zolltarifgesetzes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der geltenden Fassung), soweit hiefür Zuschüsse gemäß Abs. 3 beansprucht werden können und diese Mahlprodukte im Inland zur Herstellung anderer für den menschlichen Genuß bestimmter Erzeugnisse verwendet werden, die über die Zollgrenze ausgeführt werden.

(2) Indirekte Exportvermahlungen sind auf die Vermahlungsmenge der Mühle anzurechnen.

(3) Zur Förderung indirekter Exportvermahlungen hat der Mühleninhaber nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf einen Zuschuß zu den Vermahlungskosten, dessen Höhe vom Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums unter Bedachtnahme auf die ausländischen Marktverhältnisse festzusetzen ist. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß. Weiters sind dem Mühleninhaber die für solche Exportvermahlungen entrichteten Grundbeiträge (§ 13 Abs. 1 Z 1) rückzuerstatten.

(4) Zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach Abs. 3 hat der Mühlenfonds mit dem Mühleninhaber einen Vertrag abzuschließen, in dem die Höhe des Zuschusses unter Zugrundelegung der betreffenden Menge an Mehl oder Grieß zu vereinbaren und die Höhe der gemäß Abs. 3 rückzuerstattenden Grundbeiträge festzuhalten ist. In dem Vertrag ist ferner jedenfalls zu vereinbaren, daß der Mühleninhaber vorbehaltlich sonstiger Rückersatzansprüche des

Vorgeschlagene Fassung

Siehe lit. c.

Siehe lit. a.

Geltende Fassung

Mühlenfonds nach bürgerlichem Recht den Zuschuß zurückzuzahlen hat, wenn er dessen Bezahlung durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung von für die Zuschußgewährung maßgebenden Tatsachen oder durch eine unrichtige Meldung gemäß § 4 herbeigeführt hat oder wenn die ausgeführten Erzeugnisse als zollfreie inländische Rückwaren zurückgebracht worden sind. Es kann auch die Anrechnung des zu zahlenden Zuschusses auf die vom Mühleninhaber an den Mühlenfonds zu leistenden Zahlungen vereinbart werden; eine derartige Vereinbarung hat zu erfolgen, wenn der Mühleninhaber mit zu leistenden Zahlungen im Rückstand ist.

(5) Um die Förderung nach Abs. 3 zu erlangen, hat der Mühleninhaber nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Vertrag nach Abs. 4 über die nach § 4 Abs. 3 angeordneten Aufzeichnungen hinaus

1. für jedes Erzeugnis oder jede Gruppe gleichartiger Erzeugnisse (Abs. 1), die unter Verwendung von Mahlprodukten aus einer Exportvermahlung hergestellt wurden, dem Fonds die für die Herstellung des Erzeugnisses je 100 kg erforderliche Menge an Mahlprodukten (Abs. 1) unter Anführung der Type bekanntzugeben;
2. anlässlich der Meldung nach § 4 Abs. 1 die im Meldemonat erfolgten Vermahlungen für den indirekten Export bekanntzugeben und dafür die Bestellung eines inländischen Be- oder Verarbeitungsbetriebes für den Export vorzulegen;
3. die ihm von den Erzeugern übermittelten bestätigten Austrittsnachweise im Sinne des § 4 c vorzulegen und im Sinne der Z 1 zu errechnen, welche Menge an Mahlprodukten für die Herstellung der ausgeführten Erzeugnisse erforderlich war: Austrittsnachweise, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Erteilung vorgelegt werden, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Der Mühlenfonds kann auf Ersuchen des Mühleninhabers eine Vorauszahlung auf den gemäß Abs. 4 vereinbarten Zuschuß leisten, wenn das Mehl oder der Grieß von der Mühle ausgeliefert wurde, der Lieferauftrag eines inländischen Be- oder Verarbeitungsbetriebes und die Bestellung der herzustellenden Produkte für den Export nachgewiesen worden sind und der Mühleninhaber seiner Verpflichtung nach Abs. 5 Z 1 nachgekommen ist. Weist der Mühleninhaber die erfolgte Bestellung von Mehl oder Grieß durch einen inländischen Be- oder Verarbeitungsbetrieb nach, der in den letzten zwei Jahren mehrmals Erzeugnisse ausgeführt hat, die Mehl oder Grieß enthalten, so genügt dieser Nachweis. Für den Fall, daß ein Zuschuß nicht oder nicht in entsprechendem Ausmaß zu zahlen

Vorgeschlagene Fassung

Siehe lit. e.

g) Im § 4 b Abs. 6 zweiter Satz sind die Worte „von Mehl oder Grieß“ durch die Worte „von Mahlprodukten“ und die Worte „die Mehl oder Grieß enthalten“ durch die Worte „die Mahlprodukte enthalten“ zu ersetzen.

Geltende Fassung

ist, ist zu vereinbaren, daß der vorausgezahlte Betrag zuzüglich einer ab der Zeit der Zuzählung der Vorauszahlung laufenden, den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank um 3 vH übersteigenden Verzinsung zurückzuzahlen ist.

(7) Der Mühlenfonds ist nicht verpflichtet, mit einem Mühleninhaber, der schon zweimal aus im Abs. 4 zweiter Satz angeführten Gründen den Zuschuß zurückzuzahlen hatte, einen Vertrag gemäß Abs. 4 abzuschließen.

(8) Zur Deckung der Kosten der Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 3 hat der Mühlenfonds einen Zuschlag zu den Grundbeiträgen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 vorzuschreiben. § 13 Abs. 2 gilt sinngemäß. Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Höhe des Zuschlages unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten der Förderungsmaßnahmen und der auf Grund des Zuschlages vorhandenen Mittel festzulegen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.

§ 5.

(2 a) Wenn der Eigentümer einer Mühle zur dauernden Stilllegung einer Mühle, die am 31. Dezember 1981 in seinem Eigentum gestanden ist, ohne Zahlung eines Ablösebetrages durch den Mühlenfonds bereit ist, hat auf seinen Antrag der Mühlenfonds auf Grund eines Beschlusses des Mühlenkuratoriums an Stelle der Zahlung eines Ablösebetrages mit Bescheid die Vermahlungsmenge

- a) auf eine andere Mühle desselben Eigentümers zu übertragen, wenn diese Mühle am 31. Dezember 1981 ebenfalls im Eigentum des Antragstellers gestanden ist, oder
- b) auf eine andere Liegenschaft desselben Eigentümers zu übertragen, wenn diese Liegenschaft am 31. Dezember 1981 ebenfalls im Eigentum des Antragstellers gestanden ist.

(3) Jeder Ablösevertrag (Abs. 1) und jeder rechtskräftige Bescheid gemäß Abs. 2 ist vom Mühlenfonds dem zuständigen Grundbuchsgericht mitzuteilen; auf Grund dieser Mitteilung ist das Verbot im Sinne des Abs. 4 im Gutsbestandsblatt des Grundbuches ersichtlich zu machen.

(4) Im Falle der Stilllegung einer Mühle auf Grund des Abs. 1 oder Abs. 2 darf auf der Liegenschaft, auf der die Mühle betrieben worden ist, innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren, vom Tage der Stilllegung an gerechnet, keine Mühle betrieben werden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 5.

(2 a) Wenn der (die) Eigentümer einer Mühle, die am 31. Dezember 1981 in seinem (ihrem) Eigentum gestanden ist, ohne Zahlung eines Ablösebetrages durch den Mühlenfonds zur dauernden Stilllegung bereit ist (sind), hat auf seinen (ihren) Antrag der Mühlenfonds auf Grund eines Beschlusses des Mühlenkuratoriums anstelle der Zahlung eines Ablösebetrages mit Bescheid die Vermahlungsmenge unter folgenden Voraussetzungen auf eine andere Mühle oder eine andere Liegenschaft zu übertragen:

1. der (die) Eigentümer der anderen Mühle (Liegenschaft) muß (müssen) am Tage der Übertragung zu mindestens 50 vH Eigentümer der Liegenschaft sein, auf der sich die stillzulegende Mühle befindet;
2. die Eigentumsverhältnisse der beiden Mühlen (der beiden Liegenschaften) müssen am Tage der Übertragung so sein wie am 31. Dezember 1981.

(3) Jeder Ablösevertrag (Abs. 1) und jeder rechtskräftige Bescheid gemäß Abs. 2 oder Abs. 2 a ist vom Mühlenfonds dem zuständigen Grundbuchsgericht mitzuteilen; auf Grund dieser Mitteilung ist das Verbot im Sinne des Abs. 4 im Gutsbestandsblatt des Grundbuches ersichtlich zu machen.

(4) Im Falle der Stilllegung einer Mühle auf Grund des Abs. 1, 2 oder 2 a darf auf der Liegenschaft, auf der die Mühle betrieben worden ist, innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren, vom Tage der Stilllegung an gerechnet, keine Mühle betrieben werden.

Geltende Fassung

§ 7. (1) Das Mühlenkuratorium besteht aus 18 Mitgliedern; sie sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung zu bestellen.

Hiebei sind zu bestellen:

- a) sieben Vertreter der Mühleninhaber, von diesen je drei Vertreter der handwerksmäßig und der in der Form eines Industriebetriebes betriebenen Mühlen sowie ein Vertreter der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Mühlen betreiben,
- b) sieben Vertreter der in Mühlenbetrieben beschäftigten Dienstnehmer,
- c) ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
- d) ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
- e) je ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 8. (1)

9. Festlegung der Höhe des Zusatzbeitrages gemäß § 4 a Abs. 10 und der Höhe des Zuschlages zu den Grundbeiträgen gemäß § 4 b Abs. 8;

(3) Der Mühlenfonds hat den Tätigkeitsbericht (Abs. 1 Z 16) dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie jährlich bis längstens 31. März des folgenden Jahres zu erstatten. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat diesen Tätigkeitsbericht unverzüglich dem Nationalrat vorzulegen.

§ 13. (1)

2. Zahlungen für Übermahlungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2;

3. Zahlungen gemäß § 3 Abs. 3;

4. Zahlungen gemäß § 4 a Abs. 10 und gemäß § 4 b Abs. 8;

§ 17. (1) Übertretungen der Bestimmungen des § 2 Abs. 7 zweiter Satz, des § 3 Abs. 3, des § 4 Abs. 1 und 3 sowie der auf Grund des § 4 Abs. 1 und 3 erlassenen Vorschriften sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 S bis 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 7. (1) Das Mühlenkuratorium besteht aus 20 Mitgliedern; . . .

- a) acht Vertreter der Mühleninhaber, von diesen mindestens je drei Vertreter der handwerksmäßig und der in Form eines Industriebetriebes betriebenen Mühlen sowie ein Vertreter der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Mühlen betreiben,
- b) acht Vertreter der in Mühlenbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer,

§ 8. (1)

9. Festlegung der Höhe des Zusatzbeitrages gemäß § 4 a Abs. 8 und der Höhe des Zuschlages zu den Grundbeiträgen gemäß § 4 b Abs. 8;

Abs. 3 zweiter Satz hat zu entfallen.

§ 13. (1)

2. Zahlungen gemäß § 2 c Abs. 3;

3. Zahlungen für Übermahlungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie Zahlungen gemäß § 3 Abs. 3;

4. Zahlungen gemäß § 4 a Abs. 8 und gemäß § 4 b Abs. 8;

§ 17. (1)

Nach den Worten „§ 2 Abs. 7 zweiter Satz,“ sind die Worte „des § 2 c Abs. 2,“ einzufügen.

Geltende Fassung

§ 18.

(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 und 5, des § 12 und des § 17 Abs. 3 und 5 mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.

(6) Von der im § 2 a Abs. 4 dritter Satz eingeräumten Anrechnungsmöglichkeit darf in den Getreidewirtschaftsjahren 1980/81 und 1981/82 nur wie folgt Gebrauch gemacht werden:

1. Im Getreidewirtschaftsjahr 1980/81 darf nur die im Getreidewirtschaftsjahr 1979/80 den Pflichtanteil überschreitende Menge an Qualitätsweizen angerechnet werden.
2. Im Getreidewirtschaftsjahr 1981/82 darf nur die in den Getreidewirtschaftsjahren 1979/80 und 1980/81 den Pflichtanteil überschreitende Menge an Qualitätsweizen angerechnet werden.

(7) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist — sofern der zweite Satz dieses Absatzes nicht anderes bestimmt — der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, und zwar hinsichtlich des § 15 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 2 a Abs. 2, des § 4 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4, des § 5 Abs. 5 und des § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 5 Abs. 3, des § 5 Abs. 5 zweiter Satz und des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 5 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und hinsichtlich des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 16 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung. Mit der Vollziehung des § 2 a Abs. 3 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, mit der Vollziehung des § 4 c der Bundesminister für Finanzen und mit der Vollziehung des § 17 Abs. 5 der Bundesminister für Justiz betraut.

Vorgeschlagene Fassung

§ 18.

(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 und 5, des § 12 und des § 17 Abs. 3 und 5 mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist — sofern Abs. 7 nicht anderes bestimmt — der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, und zwar hinsichtlich des § 15 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 2 a Abs. 2, des § 4 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4, des § 5 Abs. 5 und des § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 5 Abs. 3, des § 5 Abs. 5 zweiter Satz und des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 5 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und hinsichtlich des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 16 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung.

(7) Mit der Vollziehung des § 2 a Abs. 3 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, mit der Vollziehung des § 4 c der Bundesminister für Finanzen und mit der Vollziehung des § 17 Abs. 5 der Bundesminister für Justiz betraut.

24

266 der Beilagen